



# NR. 743

27.02.2013

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Studiengangsprüfungsordnung für den Verbundstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Bochum vom 18. Februar 2013

Seiten 3 - 10

## **Studiengangsprüfungsordnung**

### **für den Verbundstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Bochum**

**vom 18. Februar 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Hochschule Bochum die folgende Prüfungsordnung erlassen:

#### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums; Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Gliederung des Studiengangs
- § 4 Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungen
- § 7 Prüfungsformen
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 10 Gesamtnote
- § 11 In-Kraft-Treten; Veröffentlichung

#### **Anlagen**

Anlage 1: Studienplan „Betriebswirtschaft“ (B.A)

## **§ 1 Geltungsbereich**

Für den 9-semesterigen Verbundstudiengang Betriebswirtschaft des Fachbereiches Wirtschaft der Hochschule Bochum gilt die Bachelor-Rahmenprüfungsordnung (BRPO) für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Bochum vom 30. Juni 2010 (Amtl. Bek. Nr. 636), zuletzt geändert am 12. November 2012 (Amtl. Bek. Nr. 731), in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Studiengangsprüfungsordnung nichts anderes vorschreibt.

## **§ 2 Ziel des Studiums; Akademischer Grad**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Der Verbundstudiengang Betriebswirtschaft richtet sich in seiner modellhaften Kombination von Selbststudienabschnitten und Präsenzphasen insbesondere an die Gruppe der Berufstätigen. Über die Einbindung von Fernstudienelementen soll bei Beibehaltung des Praxisbezugs im Fachhochschulstudium die Möglichkeit des berufsbegleitenden Studiums geschaffen werden. Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Berücksichtigung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) der oder dem Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres oder seines Studienfaches vermitteln und sie oder ihn befähigen, problemorientierte Methoden bei der Analyse betrieblicher Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge wie z. B. die optimale Auswahl und die wirtschaftliche Verwertung der Erkenntnisse zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der oder des Studierenden entwickeln und sie oder ihn auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig und erfolgreich zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung in dem Verbundstudiengang Betriebswirtschaft verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

## **§ 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Gliederung des Studiengangs**

- (1) Das Studium kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt unter Berücksichtigung der speziellen Ausrichtung des Verbundstudiums auf die Gruppe der Berufstätigen unter Einschluss der Prüfungszeit neun Semester.
- (3) Der Gesamtstudienumfang beträgt 180 Credit Points (20 Credit Points pro Semester). Dies entspricht einem Workload von insgesamt 4500 Stunden (500 Stunden pro Semester).

(4) Die Studieninhalte werden zu ca. 75% über Selbststudienmaterialien (Studienbriefe, multimediale Lernangebote) vermittelt. Ca. 25% werden über Präsenzveranstaltungen vermittelt.

(5) Studienbriefe sollen die Aneignung des Lernstoffs im Selbststudium erleichtern. Sie beinhalten daher neben dem Vorlesungsstoff des vermittelten Lehrgebietes ergänzende Übungsaufgaben, Selbstkontrollaufgaben und Literaturhinweise, die sowohl der Vertiefung des Stoffes als auch der Kontrolle des Studienerfolgs dienen.

(6) In Präsenzveranstaltungen und multimedialen Lernangeboten werden die durch die Studienbriefe vermittelten Kenntnisse durch weitere Übungen, Praktika und Seminare vertieft.

(7) Einzelheiten der Gliederung des Studiums sowie der Aufteilung in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule regeln der Studienplan und das Modulhandbuch. Der Studienplan ist so gestaltet, dass der berufsqualifizierende Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann.

#### **§ 4 Module**

(1) Der Studiengang ist modularisiert und besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.

(2) Die Anzahl und der Umfang der Pflichtmodule sowie deren zeitliche Abfolge ergeben sich aus dem Studienplan im Anhang (Anlage 1). Pflichtmodule sind für alle Studierenden obligatorisch.

(3) Wahlpflichtmodule sind Module aus Wahlbereichen, die als Modulprüfungsfächer gewählt werden können. Als Wahlpflichtmodul des achten Studiensemesters ist aus drei Modulen eines auszuwählen. Die Wählbarkeit der jeweiligen Wahlpflichtmodule steht unter dem Vorbehalt des Lehrangebotes.

(4) Die Modulbeschreibungen, die Modul Inhalte, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Dauer der Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

#### **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation von Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung und die BRPO zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Als zuständiges Prüfungsorgan gemäß § 64 HG wird dafür durch die Hochschule Bochum und die Fachhochschule Bielefeld der Fachausschuss für den Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, gemäß § 4 der Vereinbarung zur Nutzung des Instituts für Verbundstudien der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens – IfV NRW (Nutzungsvereinbarung IfV NRW) vom 25. September 2012 eingesetzt.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung, insbesondere hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen, eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig den beteiligten Fachbereichen der Fachhochschule Bielefeld und der Hochschule Bochum über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung.

## **§ 6 Prüfungen**

(1) Für Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen ist pro Semester ein Prüfungszeitraum anzusetzen, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt wird und nach Möglichkeit für den ein Kalenderjahr umfassenden Zeitraum im Voraus bekannt gegeben werden soll. Der Prüfungstermin wird rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Prüfungen können auch vor den im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkten abgelegt werden, wenn die Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die An- und Abmeldungen zu den Prüfungen erfolgen online durch die oder den Studierenden. Der Anmeldezeitraum wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Durch die Anmeldung zu einer Prüfung wird die Teilnahme verbindlich.

(4) Das Studium der Module des fünften Studienseesters kann der oder die Studierende nur aufnehmen, wenn sie oder er alle Prüfungen des ersten und zweiten Studienseesters abgeschlossen hat.

## **§ 7 Prüfungsformen**

(1) Eine Modulprüfung kann aus folgenden Leistungen bestehen:

- a) einer Klausur;
- b) einer mündlichen Prüfung (mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten);
- c) einer schriftlichen Hausarbeit (höchstens 15 Seiten);
- d) einem Referat;
- e) einer Projektarbeit.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit soll bei einem Modul im Umfang von 5 Credit Points 120 Minuten und bei einem Modul im Umfang von 10 Credit Points 180 Minuten nicht überschreiten.

(3) Eine Kombination von Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 ist möglich, soweit es in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehen ist.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Leistung im Sinne des Absatzes 1 mindestens als ausreichend bewertet worden ist. Bei Kombinationen von Prüfungsleistungen (Absatz 2) muss jede einzelne Prüfungsleistung bestanden sein. Einzelne bestandene Leistungen einer Kombinationsprüfung verfallen und können nicht auf Folgesemester übertragen werden.

(5) Melden sich zu einer Prüfung, für die eine Klausurarbeit als Prüfungsform festgelegt war, nur wenige Studierende, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer diese Klausurarbeit durch eine mündliche Prüfung ersetzen. Die Änderung der Prüfungsform wird spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung bekannt gegeben.

## **§ 8 Projektarbeiten**

(1) Die Projektarbeit ist eine Gruppenarbeit. Die Ergebnisse der Projektarbeit sind durch eine schriftliche Ausarbeitung und gegebenenfalls einen mündlichen Vortrag (Präsentation) nachzuweisen. Dabei muss der als Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden – z. B. aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen – deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Zweck einer Projektarbeit ist es, dass die Studierenden an einer größeren praxisbezogenen Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Über das Thema, die Form und den Umfang der Arbeit, die Bearbeitungszeit und den Abgabetermin der schriftlichen Ausarbeitung sowie den Termin des mündlichen Vortrags entscheidet die bzw. der Prüfende nach Maßgabe des Absatzes 1. Die Entscheidung kann, wenn in einem Modul mehrere Teilgebiete zusammenfassend geprüft werden, auch von mehreren Prüfenden gemeinsam getroffen werden. § 14 BRPO findet entsprechende Anwendung.

(3) Der von der bzw. dem Prüfenden festgesetzte Abgabetermin ist auf dem Aufgabenblatt zu vermerken. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Ausarbeitung ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die schriftliche Ausarbeitung nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Bei der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung hat die bzw. der Studierende zu versichern, dass sie/er seine Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt hat.

## **§ 9 Bachelorarbeit und Kolloquium**

(1) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit inklusive Kolloquium beträgt rund 375 Stunden (15 Credit Points).

(2) Zur Bachelorarbeit kann nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen werden, wer mindestens 155 Credit Points aus studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Studienplan erworben hat, wobei die noch ausstehenden 10 Credit Points nicht Prüfungen in solchen Fächern betreffen dürfen, die vom Thema der Bachelorarbeit wesentlich berührt werden.

- (3) Die Dauer der Bearbeitungszeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer bei Abgabe der Arbeit festgelegt. Sie beträgt in der Regel 2 Monate und kann in begründeten vom Prüfungsausschuss genehmigten Fällen bis zu 3 Monate umfassen. Es darf bei begründetem Antrag vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden.
- (4) Bei Antrag auf Fristverlängerung infolge Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Dauer der Erkrankung hervorgeht. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen.
- (5) Abweichend von § 21 Abs. 4 BRPO ist die Bachelorarbeit von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten, von denen eine oder einer Professorin oder Professor der an dem Verbundstudiengang Betriebswirtschaft beteiligten Hochschulen sein muss.
- (6) Das Kolloquium soll spätestens acht Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer alle übrigen Leistungspunkte erbracht hat. Die Bewertung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums ist der Kandidatin oder dem Kandidat im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.
- (7) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung im Sinne des § 14 BRPO und des § 7 dieser Studiengangsprüfungsordnung. Es wird gemäß § 22 Abs. 4 BRPO von den Prüferinnen und Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet.

## **§ 10** **Gesamtnote; Zeugnis**

- (1) Das Studium ist bestanden, wenn in allen Modulprüfungen entsprechend des Studienplans insgesamt 165 Credit Points erworben wurden sowie die Bachelorarbeit inklusive Kolloquium bestanden wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem nach Maßgabe der auf die einzelne Prüfung entfallenden Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der gemäß Studienplan vorgeschriebenen Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und des Kolloquiums gemäß § 9 Abs. 4 BRPO gebildet.
- (3) Ergebnisse von Prüfungsleistungen von weiteren Modulen werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen. Credit Points und Noten dieser Module bleiben bei der Gesamtnote unberücksichtigt.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten; Veröffentlichung**

Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft.

Bochum, den 18.02.2013

Der Präsident der Hochschule Bochum

*gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg*

Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

## Anlage 1: Studienplan „Betriebswirtschaft (B.A)“

	Credit Points (ECTS)	Workload	Studienbriefe		Präsenzen	
			Vorlesung	Übung	Übung	Praktikum
<b>1. Semester</b>	<b>20</b>	<b>500</b>				
Einführung und Grundlagen der BWL	10	250	64	32	32	
Wirtschaftsprivatrecht	5	125	32	16	16	
Wirtschaftsmathematik und –statistik I	5	125	32	16	16	
<b>2. Semester</b>	<b>20</b>	<b>500</b>				
Externes Rechnungswesen	5	125	32	16	16	
Marketing	5	125	32	16	16	
Gesellschaftsrecht	5	125	32	16	16	
Wirtschaftsmathematik und –statistik II	5	125	32	16	16	
<b>3. Semester</b>	<b>20</b>	<b>500</b>				
Internes Rechnungswesen	5	125	32	16	16	
Investition und Finanzierung	5	125	32	16	16	
Unternehmensführung	5	125	32	16	16	
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	5	125	32			32
<b>4. Semester</b>	<b>20</b>	<b>500</b>				
Controlling	5	125	32	16	16	
Produktion und Logistik	5	125	32	16	16	
Personalwirtschaft und Arbeitsrecht	5	125	32	16	16	
Managementkompetenzen I	5	125	32	8	8	16
<b>5. Semester</b>	<b>20</b>	<b>500</b>				
Internationale Rechnungslegung	5	125	32	16	16	
Beschaffung	5	125	32	16	16	
Personalführung und Organisation	5	125	32	16	16	
Business English I	5	125	16	16	16	16
<b>6. Semester</b>	<b>20</b>	<b>500</b>				
Volkswirtschaftslehre	5	125	32	16	16	
Betriebliche Steuerlehre	5	125	32	16	16	
ECommerce	5	125	32	16	16	
Business English II	5	125	16	16	16	16
<b>7. Semester</b>	<b>20</b>	<b>500</b>				
Finanzmanagement	5	125	32	16	16	
Internationales Projekt	10	250	64	32	32	
Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	5	125	32	16	16	
<b>8. Semester</b>	<b>20</b>	<b>500</b>				
Wahlpflichtfach*: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Marketingmanagement oder</li> <li>• Controlling/Rechnungswesen</li> <li>• Logistik (erstmalig ab dem WS 2016/17 an der Hochschule Bochum)</li> </ul>	10	250	64	32	32	
Unternehmensplanspiel	10	250	32	24	24	48
<b>9. Semester</b>	<b>20</b>	<b>500</b>				
Managementkompetenzen II	5	125	16	16	16	16
Bachelorarbeit	12	375				
Kolloquium	3					

\* Wahlpflichtfach: 1 aus 2 an der Fachhochschule Bielefeld

\* Wahlpflichtfach: 1 aus 3 an der Hochschule Bochum

Die Präsenzen werden an ca. 8-10 Samstagen pro Semester in Unterrichtseinheiten von 4-8 Stunden angeboten.